

Bearbeitungsreglement Videoüberwachung der IBB Energie AG

© IBB Energie AG, August 2023

1. Einführung

1.1. Umfang und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement definiert Vorgaben für den datenschutzkonformen Einsatz und Betrieb der Videoüberwachung der IBB Holding AG und ihrer Tochtergesellschaften (nachfolgend «IBB» genannt). Mit der Hilfe des Bearbeitungsreglements sollen Regelungen zur Überwachung der kritischen Infrastrukturen und des Betriebes durch Videokameras, sowie zu Aufbewahrung, Zugriff und Sicherheit der gemachten Aufzeichnungen festgelegt werden.

Der Inhalt des vorliegenden Reglements hat Gültigkeit für alle bei der visuellen Überwachung anfallenden Daten während ihres gesamten Lebenszyklus, also hinsichtlich Beschaffung, Aufbewahrung, Veränderung, Verknüpfung, Bekanntgabe oder Vernichtung dieser Daten.

Die Videoüberwachung wird unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt.

Das vorliegende Bearbeitungsreglement regelt die Videoüberwachung der kritischen Infrastruktur (VKI) und des Werkareals (VWA).

1.2. Zweck

Die Videoüberwachung sowohl für VKI wie auch VWA dient dem Schutz des Betriebs und der Infrastruktur.

Sie soll insbesondere:

- den geordneten Betrieb gewährleisten;
- Personen vor Aggressionen und Belästigungen schützen;
- Wertgegenstände und sonstige Sachwerte, Infrastruktur und berechnete Ansprüche der IBB sichern;
- Sachbeschädigungen und strafbare Handlungen verhindern (z.B. Vandalismus oder Diebstähle).
- Die Videoüberwachung dient nicht der Überwachung der Arbeitstätigkeit des IBB-Personals.

1.3. Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Videoüberwachung sind für die IBB die massgebenden Bestimmungen der bundes- und kantonrechtlichen Vorschriften über die Bearbeitung von Personendaten, insbesondere das Aargauer Informations- und Datenschutzgesetz (IDAG), die Informations- und Datenschutzverordnung (VIDAG), das schweizerische Datenschutzgesetz (DSG) sowie dessen Verordnung (VDSG) anwendbar. Zusätzlich gelten allfällig anwendbare Spezialgesetze, insbesondere des Energierechts.

2. Bedingungen zur Überwachung

Unter Videoüberwachung wird die Beobachtung von Zuständen oder Vorgängen durch optisch-elektronische Anlagen (Kameras) verstanden.

2.1. Rechtliche Anforderungen

Werden mit Videoüberwachungen Informationen bearbeitet, die sich auf bestimmte oder bestimmbar Personen beziehen, handelt es sich um eine Bearbeitung von Personendaten. Ob die

Personen auch tatsächlich identifiziert werden, ist irrelevant. Allein die Möglichkeit der Identifizierung genügt für die Klassifizierung als Personendaten. Bestimmbar ist eine Person auch, wenn sie aufgrund verschiedener Faktoren wie Kleider, Bewegungen oder Fahrzeug erkennbar ist. Werden mit den Videoaufnahmen besonders sensible Daten erfasst oder werden Bewegungs- und/oder Persönlichkeitsprofile erstellt, handelt es sich ausserdem um besonders schützenswerte Personendaten.

Nachfolgenden Prinzipien sind zu beachten:

- Rechtmässigkeit
- Verhältnismässigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit, mildetes Mittel)
- Zweckbindung
- Transparenz
- Regelmässige Löschung

2.2. Verantwortung / Zweckbindung / Verhältnismässigkeit

Für die Installation und den Betrieb der Videokameras ist der Beauftragte für das physische Sicherheitsmanagementsystem verantwortlich. Zusammen mit dem Verantwortlichen integrale Sicherheit entscheidet er über den Einsatz der Kameras, deren Anzahl und den Aufstellungsort im Rahmen des beabsichtigten Zweckes der Videoüberwachung gemäss vorliegendem Reglement. Der Beauftragte für das physische Sicherheitsmanagementsystem koordiniert die Zugriffe, die Speicherung der Bildaufzeichnungen und trifft die nötigen technischen und organisatorischen Massnahmen für den Schutz der Personendaten und der Kameras vor dem Zugriff unbefugter Personen. Eine allfällige Übermittlung z.B. im Rahmen einer Strafuntersuchung an die Polizei nimmt er verschlüsselt und nach Rücksprache mit dem Verantwortlichen integrale Sicherheit vor. Ansonsten dürfen die Aufzeichnungen Dritten aber nicht weitergegeben, nicht verkauft und auch nicht veröffentlicht werden.

Er prüft vor jeder geplanten Videoüberwachung bzw. in Bezug auf jede Kamera einzeln, ob die Videoüberwachung zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks geeignet und erforderlich ist, und ob der Eingriff in das Grundrecht im Verhältnis zum verfolgten Zweck steht. Weiter ist die Verhältnismässigkeit bei jedem einzelnen Aspekt (z.B. zeitliche/räumliche Ausgestaltung oder Aufbewahrungsdauer) zu prüfen.

3. Art der Überwachung

3.1. Aktive Überwachung (Echtzeitüberwachung)

Bei der Videoüberwachung in Echtzeit (Live-Überwachung) wird das Geschehen unmittelbar am Bildschirm verfolgt. Die Aufnahmen werden direkt gesichtet, ohne dass die Daten aufgezeichnet werden bzw. aufgezeichnet werden dürfen. Eine Echtzeitüberwachung als weitergehende Massnahme ist nur zulässig, wenn sie absolut nötig ist und nicht bereits eine passive Überwachung den angestrebten Zweck zu erreichen vermag. Ein zulässiges Beispiel ist etwa die Sichtkontrolle bei Eingängen, um Einlass zu gewähren.

3.2. Passive Überwachung (Auswertung im Ereignisfall)

Grundsätzlich findet eine passive Überwachung statt. Bei der passiven Überwachung erfolgt eine Aufzeichnung der Aufnahmen, die nur unter bestimmten Bedingungen nachträglich ausgewertet werden dürfen. Eine Auswertung erfolgt nur bei begründetem Verdacht oder bei einem tatsächlichen Sach- oder Personenschaden.

Die Aufnahmen werden zeitlich befristet gespeichert und nur bei Bedarf und nur zu dem Zweck nachträglich ausgewertet, für den die Aufzeichnungen gemacht wurden (siehe Ziff. 6).

3.3. Anonymität

Die IBB setzt zukünftig, bei neuen Überwachungsanlagen, wenn möglich und verhältnismässig, datenschutzfreundliche Technologien ein. Durch Einsatz eines so genannten «Privacy-Filters» werden die Aufnahmen in Echtzeit durch «Verpixelung», Abdeckbalken und dergleichen unkenntlich gemacht, so dass keine Personen oder Fahrzeugkennzeichen erkennbar sind. Erst bei Auswertung im Ereignisfall werden Personen erkennbar gemacht.

Dadurch verringert sich der Grundrechtseingriff, und die Anonymität, der sich korrekt verhaltenden Personen, wird gewahrt.

4. Räumliche und zeitliche Ausdehnung

4.1. Standorte der Kameras und erfasste Bereiche

Videokameras müssen gut sichtbar montiert werden. Falls nötig müssen sie vor Vandalismus geschützt werden (z.B. mit Schutzgittern). Die Kameras müssen so aufgestellt werden, dass nur die für den verfolgten Zweck absolut notwendigen Bilder in ihrem Aufnahmefeld erscheinen.

Videokameras müssen so auf- und eingestellt werden, dass möglichst wenige Personen erfasst werden und nur die zur Zweckerreichung nötigen Bereiche gefilmt werden. Personen, die nicht gefilmt werden wollen, muss die Möglichkeit offenstehen, ohne unverhältnismässigen Aufwand der Aufnahme auszuweichen (Rückzugsmöglichkeiten).

Der entsprechende Überwachungsperimeter ist auf dem Perimeterplan (vgl. Ziff. 9.7) dokumentiert.

4.2. Überwachungs- resp. Betriebszeiten

Überwachungen sind möglichst auf die Zeiten zu beschränken, die der Zweckerreichung dienen. Da die mit der Videoüberwachung verfolgten Handlungen und Ereignisse während 24 Stunden auftreten können und da auch keine überwiegenden Interessen Dritter (z.B. von Personal, Besuchern, Handwerkern, u.a., die sich nicht strafbar machen) dem entgegenstehen, ist die 24-Stunden-Überwachung zulässig. Die IBB verzichtet daher auf eine zeitliche Beschränkung der Überwachung.

4.3. Kennzeichnung der Überwachung

Die IBB informiert alle Personen, die das Aufnahmefeld der Kameras betreten, mit einem gut sichtbaren Hinweisschild. Dabei wird auch mitgeteilt, ob eine Beobachtung oder eine Aufzeichnung erfolgt. Sind die aufgenommenen Bilder mit einer Datensammlung verbunden, wird angegeben, bei wem das Auskunftsrecht geltend gemacht werden kann, falls sich dies nicht aus den Umständen ergibt.

Hinweisschilder werden an allen überwachten Stellen gut sichtbar angebracht.

Im Minimum enthalten sie die folgenden Informationen:

- Die Tatsache, dass videoüberwacht wird;
- falls Videobilder aufgezeichnet werden, die Tatsache, dass aufgezeichnet wird;
- bei Verwendung eines Privacy-Filters o.ä. (nur dann!), dass die Überwachung unter Wahrung der Anonymität erfolgt und nur bei Vorkommnissen eine Auswertung erfolgt;
- die Auskunftsstelle.

Piktogramme mit einem Kamerasymbol können zusätzlich angebracht werden. Die Verwendung von Piktogrammen ohne Hinweisschild ist jedoch unzulässig.



Beispiel eines Hinweises:

«Zum Zwecke des Personen- und Gebäudeschutzes überwacht die IBB Energie AG den Bereich ... während 24 Stunden und ist für die Datenbearbeitung verantwortlich. Es handelt sich dabei um eine personenbezogene Videoüberwachung, bei der die Personen bei Auswertung der Aufzeichnungen erkennbar sind. Eine Auswertung erfolgt erst bei Personen- oder Sachschaden. Das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme kann bei der IBB Energie AG, Gaswerkstrasse 5, 5200 Brugg AG geltend gemacht werden.»

5. Speicherung und Aufbewahrung

Die während der Videoüberwachung anfallenden Bilder dürfen nur so lange gespeichert werden, als dies dem Zweck der Videoüberwachung dienlich ist. Für die Videoüberwachung des Betriebsgebäudes und des Werkhofs betrachtet die IBB eine Dauer von 15 Tagen als angemessen. Für die Videoüberwachung der kritischen Infrastrukturen erscheint angesichts des verfolgten Zwecks eine Dauer von 40 Tagen als angemessen, weil nur wenige Personen und nur Innenbereiche betroffen sind, die teilweise nur alle 30 Tage begangen werden und ggfs. entsprechende Schäden erst nach einem längeren Zeitraum festgestellt werden können.

5.1. Aufbewahrungsdauer

Die Aufnahmen werden spätestens nach 15 bzw. 40 Tagen vernichtet resp. wieder überspielt. Nur wenn eine strafbare oder haftpflichtrechtlich relevante Handlung festgestellt wird und die Aufnahmen zur Strafverfolgung benötigt werden, oder die IBB die Aufnahmen für die Durchsetzung berechtigter, insbesondere zivilrechtlicher Ansprüche benötigt, dürfen diese länger aufbewahrt werden. Falls durch die Strafverfolgungs- oder sonstige Behörde ein Verfahren angestrengt wurde, sind die Aufzeichnungen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren. Kopien der erstellten Aufzeichnungen dürfen ausserhalb der erwähnten Verfahren keine angelegt werden.

5.2. Sichere Aufbewahrung

Um eine sichere Aufbewahrung zu gewährleisten, werden die Daten vor der Speicherung verschlüsselt. Der Betreiber des Systems (interne Informatik oder externe Dienstleister) wird mit der Verschlüsselung und der entsprechenden Konfiguration der Systeme beauftragt.

Die Massnahmen der IBB bez. Zutritts-, Zugangs- und Zugriffsschutz sind einzuhalten.

6. Auswertung und Bekanntgabe

6.1. Auswertungsvoraussetzungen

Aufzeichnungen dürfen nur ausgewertet werden, wenn

- das Personal der IBB einen konkreten Vorfall feststellt oder
- der IBB ein konkreter Vorfall gemeldet wird und
- die Auswertung zur Aufklärung eines Sachverhalts gemäss Kapitel 1.2 (Zweck) erforderlich ist.

6.2. Prüfung der straf- oder zivilrechtlichen Relevanz

Wird ein Ereignis festgestellt, das vom Zweck des vorliegenden Reglements erfasst wird, sind die Aufzeichnungen schnellstmöglich auszuwerten. Die Auswertung darf spätestens 15 bzw. 40 Tagen nach der Aufzeichnung erfolgen.

Da die Videoüberwachung u.a. dem Verhindern und Verfolgen von Diebstählen und Personenangriffen dient, dürfen die Aufzeichnungen z.B. nicht zur Feststellung von Übertretungen (z.B. blosses Anrempeln einer Person) verwendet werden.

6.3. Vorprüfung

Falls die straf- oder zivilrechtliche Relevanz und die oben genannten Bedingungen für die Auswertung gegeben sind sowie die Interessen an der Auswertung die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen überwiegen (bei Anfragen von Strafverfolgungsbehörden möglichst mit schriftlicher Begründung), prüft der Beauftragte Physisches Sicherheitsmanagementsystem, ob entsprechende Hinweise auf den Aufzeichnungen ersichtlich sind. Damit ist sichergestellt, dass die entsprechende Behörde diejenigen Daten erhält, die der Aufklärung des Sachverhalts auch wirklich dienlich sind.

Bei Bedarf kann der Datenschutzbeauftragte konsultiert werden.

6.4. Anonyme Auswertung

Falls die Aufnahmen unter Verwendung eines Privacy-Filters erstellt wurden, ist zunächst eine anonyme Auswertung vorzunehmen. Ergibt diese keine Widerhandlung, sind die Aufzeichnungen nach Ablauf der definierten Fristen von 15 bzw. 40 Tagen zu vernichten.

Beziehen sich die Aufzeichnungen auf einen konkreten straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlichen Vorfall, so müssen sie bis zur Bekanntgabe an die Strafverfolgungs- oder sonst zuständigen Behörden sicher aufbewahrt werden.

6.5. Übergabe und personenbezogene Auswertung

Zeigt sich, dass sich Hinweise in den Aufzeichnungen befinden, die Aufschluss über das Ereignis geben können, übergibt der Beauftragte für das physische Sicherheitsmanagementsystem nach Rücksprache mit dem Verantwortlichen integrale Sicherheit die Aufnahmen zwecks personenbezogener Auswertung der zuständigen Behörde.

Aufzeichnungen dürfen nur den folgenden Behörden bekanntgegeben werden:

- a. den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone;
- b. den Behörden, bei denen die IBB Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt.

Die der IBB vorliegenden Aufnahmen sind in jedem Fall nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu löschen resp. zu vernichten.

6.6. Haftpflichtfälle ohne Behördenbezug

Vorfälle mit primär haftpflichtrechtlichen Aspekten, welche aussergerichtlich geregelt werden, dürfen nach den Vorgaben von Ziff. 6.1-6.5 an die entsprechenden Versicherungen weitergegeben und bei der IBB aufbewahrt werden.

6.7. Interne Vorfälle

Die Auswertung eines Vorfalls, der an keine Behörde gemeldet, sondern intern weiterverfolgt werden und zu einem internen Verfahren führen soll, ist grundsätzlich zulässig. Dabei muss das Interesse an der Aufdeckung die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person überwiegen, den beabsichtigten Zweck der Videoüberwachung erfüllen und den Personenkreis, der involviert wird, sehr eng umfassen. Im Zweifelsfall meldet der Beauftragte Physisches Sicherheitsmanagementsystem den Vorfall dem Datenschutzbeauftragten, der die straf- oder zivilrechtliche Relevanz gemäss Ziff. 6.1 prüft und über die Zulässigkeit der internen Auswertung entscheidet. Der Vorfall ist dem Verantwortlichen integrale Sicherheit zeitnah zu melden. Dieser leitet das interne Verfahren ein.

6.8. Reaktion bei Echtzeitüberwachung

Wird bei der Echtzeitüberwachung ein Tatbestand «live» festgestellt, sind umgehend die entsprechenden internen und externen Stellen zu alarmieren. Wie auf Bedrohung, Gefährdung und Schädigung zu reagieren ist, kann dem IBB-Notfallblatt entnommen werden.

6.9. Informationspflicht

Werden bei der personenbezogenen Auswertung bestimmte Personen identifiziert, sind diese über die Bearbeitung zu informieren. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Auswertung im Rahmen eines polizeilichen Ermittlungs- oder eines Untersuchungsverfahrens der Strafverfolgungsbehörden erfolgt. Eine weitere Ausnahme bildet ebenfalls, wenn dadurch der Zweck der Überwachung vereitelt würde.

7. Löschung und Vernichtung

Die während der Videoüberwachung anfallenden Bilder werden nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer bzw. nach Beendigung eines Verfahrens gelöscht bzw. überschrieben.

7.1. Löschmechanismus

Die Löschung erfolgt unter der Verantwortung des Beauftragten Physisches Sicherheitsmanagementsystem automatisch. Der Löschmechanismus wird dadurch aktiviert, dass alle Daten, die nicht manuell zur Auswertung markiert werden, nach 15 bzw. 40 Tagen automatisch gelöscht bzw. wieder überschrieben werden.

Falls Daten ausgewertet werden, werden sie vom Beauftragten Physisches Sicherheitsmanagementsystem nach Abschluss des Verfahrens manuell gelöscht. Die interne Informatik stellt sicher, dass auch ggf. auf Backupmedien vorhandene Daten gelöscht werden. Über die Löschung wird durch entsprechende Konfiguration des Systems Protokoll geführt.

8. Datenschutz und Datensicherheit

8.1. Technische und organisatorische Massnahmen

Die IBB ist verpflichtet, die übermittelten und aufgezeichneten Daten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen. Dabei müssen die Vertraulichkeit (Verhinderung unrechtmässiger Kenntnisnahme), die Verfügbarkeit (Verhinderung des unabsichtlichen Löschens), die Integrität (Gewähr-

leistung der Richtigkeit und Vollständigkeit) und die Authentizität (Zurechenbarkeit der Informationsbearbeitung) dieser Daten gewährleistet werden. Die Personendaten müssen also während der Übertragung, Kenntnisnahme, Speicherung, Aufbewahrung, Auswertung und Löschung vor dem Zugriff Unberechtigter mittels technischer und organisatorischer Massnahmen geschützt sein.

8.2. Zutrittsschutz

Nur berechtigte Personen dürfen Zutritt zu den Räumen haben, in denen das Bildmaterial gesichtet wird. Bildschirme mit den übertragenen Daten dürfen nicht von Unberechtigten eingesehen werden.

Das Bildmaterial ist vor jeglicher unbefugten Verwendung zu schützen. Die gespeicherten Daten müssen elektronisch passwortgeschützt sein bzw. physisch in einem sicheren, abgeschlossenen Raum aufbewahrt werden, zu dem nur berechtigte Personen den Schlüssel haben.

8.3. Zugangs- und Zugriffsschutz

Die IBB schützt die Videoüberwachungsanlage und die Aufzeichnungen insbesondere vor dem Zugang und Zugriff unbefugter Personen. Entsprechende Berechtigungen werden festgelegt. Der Kreis der Zugangs- und Zugriffsberechtigten wird klein gehalten, um das Risiko einer Persönlichkeitsverletzung oder eines Datenmissbrauchs möglichst gering zu halten.

Die Übertragung der Daten von den Videokameras zu den Aufzeichnungsgeräten erfolgt nach Möglichkeit verschlüsselt. Eine Verschlüsselung findet spätestens bei der Speicherung des Bildmaterials statt, damit eine sichere Ablage und Aufbewahrung gewährleistet sind. Die Übertragung von Daten an Behörden oder Versicherungen erfolgt ebenfalls verschlüsselt. Kopien der aufgezeichneten Daten dürfen nur für berechtigte Zwecke hergestellt werden.

8.4. Protokollierung

Der Zugriff auf die Aufzeichnungen wird beschränkt und protokolliert. Die IBB stellt sicher, dass aufgezeichnete Daten nicht verändert werden können.

Die nach 15 bzw. 40 Tagen automatisch durchgeführte sowie die nach Abschluss eines Verfahrens ausgelöste manuelle Löschung wird durch das System ebenfalls protokolliert.

8.5. Auskunfts- und Einsichtsrecht

Das Auskunfts- und Einsichtsrecht betroffener Personen kann direkt beim Datenschutzbeauftragten geltend gemacht werden und erfolgt gemäss der Datenschutzweisung.

8.6. Kontrolle und Überprüfung

Die Zulässigkeit der visuellen Überwachung und ihre Vereinbarkeit mit dem Datenschutz werden durch den Datenschutzbeauftragten regelmässig überprüft. Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des vorliegenden Reglements, insbesondere die Einhaltung des Prozesses und Verantwortlichkeiten bei der personenbezogenen Auswertung.

9. Verantwortlichkeiten

9.1. Generelle Zuständigkeit

Die zuständige und verantwortliche Stelle für die Videoüberwachung gemäss vorliegendem Reglement ist grundsätzlich die IBB. Die IBB kann Dritte damit beauftragen, die Videoüberwachung zu planen, Videoüberwachungsanlagen und Videogeräte einzurichten und zu betreiben sowie die damit gewonnenen Daten zu bearbeiten. Sie bleibt für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich und wird diese Dritten vertraglich entsprechend einbinden, damit die Vorgaben aus diesem Reglement eingehalten werden können.

9.2. Technische Installation / Wartung der Überwachungskameras

Die Installation und Wartung seitens Beauftragter Physisches Sicherheitsmanagement umfassen folgende Aufgaben:

- Korrekte, fachgerechte Installation und Unterhalt der Kameras (inkl. Ausrichtung auf die Überwachungsbereiche);
- Kennzeichnung / Markierung der überwachten Bereiche.
- Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

9.3. Installation / Konfiguration der notwendigen IT-Mittel

Nach der Installation der Überwachungskameras wird die Informatik mit folgenden Aufgaben betraut:

- Anschliessen der Kameras an das Netzwerk und die zur Überwachung notwendigen Systeme;
- Installation und Konfiguration der IT-Systeme, so dass die Vorgaben in diesem Reglement eingehalten werden (Einrichten der Zugriffsberechtigungen, Verschlüsselung, etc.);
- Instruktion der Anwender für die korrekte Bedienung (kann ggf. auch unter Beizug des Software-Lieferanten erfolgen).

9.4. Auswertung

Die Durchführung der (anonymen) personenbezogenen Auswertung der Aufzeichnungen im Sinne der Vorprüfung gemäss Ziff. 6 hat unter Wahrung des Datenschutzes und der Datensicherheit zu erfolgen.

9.5. Befangenheit

Richtet sich ein Verdachtsfall gegen einen der Beauftragten für die Videoüberwachung, oder wirken sie befangen, bestimmt der Datenschutzbeauftragte, wer die Auswertungen vornimmt.

9.6. Unterstützung

Datenschutzrechtliche Fragen betreffend Videoüberwachung und hinsichtlich der Bearbeitung aufgezeichneter Personendaten und deren Auswertung sind an den Datenschutzbeauftragten zu richten.

9.7. Perimeterpläne

Die Perimeterpläne werden elektronisch in der Datenablage «integrale Sicherheit» und in Papierform im Leitstand sicher aufbewahrt. Der Beauftragte Physisches Sicherheitsmanagementsystem ist für deren Aktualität verantwortlich.